

Informationen

zur Frage der Anerkennung von Wasserverlustmengen in Zusammenhang mit der Gartenbewässerung bei der Festsetzung der jährlichen Abwassergebühr

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

grundsätzlich kann bei **nachgewiesenen** Wasserverlustmengen (= Frischwassermengen, die vom Wasserwerk bezogen, jedoch nicht in das städt. Abwassernetz abgeleitet werden) eine entsprechende Gebührenminderung bei der Berechnung der Abwassergebühren erfolgen.

Voraussetzung für eine Minderung bei der Abwassergebührenberechnung ist:

1. der Einbau eines gesonderten, geeichten und in die Wasserleitung eingebauten Wasserzählers, der vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin auf eigene Kosten zu installieren und dessen Einbau umgehend schriftlich mit Nachweis mitzuteilen ist (Einbaudatum, Zählernummer, Zählerstand, Eichdatum sowie ein Foto des Zwischenzählers über den korrekten Einbau).

Der Wasserzähler muss fest in die Leitung installiert werden und gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein. Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht zulässig und es kann bei diesen Zählern keine Abwassergebührenminderung gewährt werden. Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen geeichten neuen Zähler auszutauschen.

Ebenso ist darauf zu achten, dass sichergestellt ist, dass das über den Gartenzähler gemessene Frischwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt werden darf und nicht in den Abwasserkanal gelangen kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss (Entwässerungsrinne, Hofeinfälle o.ä.) in der Nähe der Zapfstelle befinden.

2. eine jährlich am Ende des Jahres vom Grundstückseigentümer zu stellende schriftliche Anzeige (hierfür sollte zur Vereinfachung der Vordruck „Anzeige eines separaten Wasserzählers für die Gartenbewässerung“ genutzt werden) auf Anerkennung der im abgelaufenen Jahr angefallenen Wasserverlustmengen und ein Nachweis über die mitgeteilten Wasserverlustmengen des betreffenden Jahres, z.B. durch Beifügung eines aktuellen Fotos des Wasserzählers

Wird in einem Jahr keine Anzeige auf Abzugsmengen geltend gemacht, so bitte ich Sie zu beachten, dass bei einer Anzeige im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden kann. Hier erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Sollten Sie einen formlosen Antrag stellen, so ist schriftlich zu bestätigen, dass die über diesen Zähler gemessene Wassermenge ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet und nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde.

Anträge per E-Mail sind ausschließlich an: Steuerabteilung@stadt-gladbeck.de zu richten.

Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

Unvollständige Anzeigen können nicht berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Verwendung von Frischwasser für die Befüllung eines Swimmingpools ist zu beachten, dass eine Anerkennung dieser Verbrauchsmengen grundsätzlich nicht erfolgen kann, da bei der späteren Leerung das Wasser zwingend in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden muss (§54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung

Beispiel:

Bei einem Einbau in 2022 werden Sie erstmalig Verlustmengen für das Jahr 2022 mit der Ablesung November/Dezember 2022 geltend machen können. Der Abzug der Verlustmengen würde dann bei der **Gebührenveranlagung 2024** (also 2 Jahre später) berücksichtigt werden, da auch die vom Wasserwerk für das Abrechnungsjahr 2022 ermittelte Gesamtfrischwassermenge Maßstab für die Berechnung der Schmutzwassergebühr 2024 ist.

Zu guter Letzt noch folgender Hinweis:

Viele Eigentümer überschätzen ihren Wasserverbrauch für die Gartenbewässerung. Bedenken Sie bitte, dass erst eintausend Liter Wasser einen Kubikmeter ergeben (zur Verdeutlichung: dies sind einhundert Zehn-Liter-Gießkannen). Pro nachweislich nicht wieder der Kanalisation zugeleitetem Kubikmeter Wasser ergibt sich so eine Ersparnis von derzeit 2,84 Euro.

Sollten trotz der vorstehenden Informationen noch Fragen zu dem Thema offen geblieben sein, so können Sie sich für zusätzliche Informationen mit folgenden Ansprechpartnern in Verbindung setzen:

Frau Wagner
Frau Klein

Tel.: 99-2494
Tel.: 99-2474

Die Mitarbeiterinnen sind **montags bis donnerstags** von **8.30 - 12.00 Uhr** und von **13.30 - 15.30 Uhr** sowie **freitags** von **8.30 - 12.00 Uhr** erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für kommunale Finanzen
Abt. Steuern und Abgaben

Beispiel für die Installation einer separaten Wasseruhr für die Gartenbewässerung



Bild: Stadt Gladbeck



Bild: Stadt Gladbeck